

**Ordnung der
media Akademie – Hochschule Stuttgart
für die Zulassung und Immatrikulation
Management (M.Sc.)**

**Ordnung der media Akademie – Hochschule Stuttgart für die Zulassung und Immatrikulation
Management M.Sc.**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zugangsberechtigung, Sprachkenntnisse
- § 2 Aufnahmeverfahren
- § 3 (entfallen)
- § 4 Studienvertrag
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Wechsel des Studiengangs
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Management setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer:

- 1.a) einen Abschluss in einem **siebensemestrigen** Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) **mit wenigstens 210 ECTS-Credits** in Management, Betriebswirtschaftslehre, technisch orientierter Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwissenschaften oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist,
oder
- 1.b) einen Abschluss in einem mindestens **sechsemestrigen** Bachelorstudiengang **mit wenigstens 180 ECTS-Credits** in einer Disziplin nach (1) an einer Bildungseinrichtung nach (1), in Verbindung mit einem Premaster-Semester an der mAHS,
oder
- 1.c) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.

sowie

2. im Rahmen seines Abschlusses nach Nr. 1.a) bzw. b) oder c) folgende Kompetenzen erworben hat, die für ein erfolgreiches Absolvieren des Masterstudiengangs Management erforderlich sind und den im Bachelorstudiengang Management vermittelten Kompetenzen entsprechen:
 - 2.a) Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 40 ECTS-Credits
 - 2.b) Volkswirtschaftslehre und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
 - 2.c) Technik für Wirtschaftswissenschaftler im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits

(2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in (1) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der nachgewiesenen Kompetenzen eine fachliche Eignung für den Masterstudiengang Management vorliegt. Im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung können die nach (1)2. nachzuweisenden Kompetenzen durch

- 1.a) eine Kenntnisstandsprüfung
oder
- 1.b) durch den Besuch einschlägiger Vorlesungen (einschl. Leistungsnachweis) außerhalb des Abschlusses nach (1) 1.a) bzw. (1) 1.b)

ersetzt werden. Im Falle des 1.b) zählen die hierbei zusätzlich erworbenen ECTS-Credits wie wenn sie zum Erwerb des Bachelor-Abschlusses erworben worden wären, d.h. es kann ggf. die Bedingung zum Besuch des Pre-Semesters entfallen.

(3) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage einer Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

(4) Wurde fachliche Eignung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben, sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (in der Regel C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen. Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen über einen Studierendenaustausch bestehen. Diese Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind

- die Hochschulzugangsberechtigung
- der Hochschulabschluss, der die fachliche Eignung nach §1 belegt.

(2) Antrag

Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten. Der Ausschlussstermin wird von der Hochschule bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Beizufügen sind

- Lebenslauf
- Zeugnisse (unbeglaubigt, spätestens bei der Immatrikulation im Original oder beglaubigt nachzureichen)
- Motivationsschreiben (optional)

(3) Antrag vor Abschluss des vorhergehenden Studiums

Ist das vorhergehende Studium noch nicht abgeschlossen, so ist anstelle des Zeugnisses über den Hochschulabschluss wenigstens eine Notentabelle vorzulegen, aus der der Erwerb von 150 ECTS-Credits zweifelsfrei hervorgeht.

(4) Auswahlverfahren

- Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn absehbar ist, dass die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.
- Die Durchführung eines Auswahlverfahrens wird in der Regel –basierend auf den Vorjahreszahlen- 10 Monate vor Studienbeginn angekündigt. In Ausnahmefällen (überraschender und nicht anders zu bewältigender Andrang) kann ein Auswahlverfahren auch im laufenden Zulassungsverfahren verfügt werden. Alle vor Verfügung des Zulassungsverfahrens ausgesprochenen Zulassungen bleiben in diesem Fall bestehen.
- Bei einer Übernachfrage erfolgt die Auslese nach folgenden Kriterien:
 - (1) 85 % der Plätze nach Hochschulabschluss. Ggf. kann zusätzlich ein Auswahlgespräch durchgeführt werden, dessen Ergebnis mit der Note des Hochschulabschlusses zu einem gewichteten Mittel zusammengeführt wird.
 - (2) 10 % nach Wartezeit. Die Rangfolge wird nach der Dauer der Wartezeit festgelegt.
 - (3) 5 % für Härtefälle. Härtefälle sind Lebenssituationen, die erhebliche Nachteile für die weitere Lebensführung erwarten lassen. Darunter sind insbesondere familiäre und/oder soziale Umstände zu verstehen. Härtefälle sind vom Rektor/Präsidenten festzulegen.

(4) Zulassung

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hochschulverwaltung. Sofern kein Auswahlverfahren verfügt ist, kann die Hochschule die Zulassung auch schon vor dem Ausschlussstermin aussprechen. Mit der Zulassung erhält der Studierende das Recht, einen Studienvertrag abzuschließen, sich zu immatrikulieren und das Studium aufzunehmen. Die Zulassung umfasst

- Die Mitteilung der Zulassung
- Den Studienvertrag (idR unterschrieben von der Hochschule)
- Den Antrag auf Immatrikulation

§ 3 Bedingte Zulassung

(1) Wurde anstelle des Zeugnisses über den Hochschulabschluss eine Notentabelle vorge-

legt, so erfolgt eine Zulassung und der Abschluss des Studienvertrags unter der aufschiebenden Bedingung des erfolgreichen Studienabschlusses. Der Immatrikulationsantrag wird erst nach Vorlage des Hochschulzeugnisses (in Kopie) versandt.

(2) Ist der Besuch zusätzlicher Hochschulveranstaltungen nach §1(2) 1.b) zum Erreichen der fachlichen Eignung notwendig, so erfolgt eine Zulassung und der Abschluss des Studienvertrags unter der aufschiebenden Bedingung des erfolgreichen Besuchs und Leistungsnachweises dieser Veranstaltungen. Der Immatrikulationsantrag wird erst nach Vorlage der Leistungsnachweise (in Kopie) versandt.

(3) Ist der Besuch des Pre-Semesters zum Erreichen der fachlichen Eignung notwendig, so erfolgt eine Zulassung zum Pre-Semester. Der Immatrikulationsantrag und der Studienvertrag (für Pre-Semester und Master-Studium) werden mit der Zulassung zum Pre-Semester versandt.

§ 4 Studienvertrag

Die Bewerbung wird durch das Angebot zum Abschluss eines Studienvertrages angenommen. Die Hochschule übersendet den Studienvertrag und teilt mit, bis zu welchem Termin der von dem oder der Studierenden unterzeichnete Vertrag der Hochschule vorliegen muss. Personen, deren Bewerbung nicht angenommen wird, werden hiervon schriftlich unterrichtet.

§ 5 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation findet frühestens nach Gegenzeichnen des Studienvertrags durch den/ die Studierende/n und spätestens am Tag der Aufnahme des Studiums statt.

(2) Bewerber werden immatrikuliert, wenn die folgenden Unterlagen vorgelegt werden:

- der unterschriebene Studienvertrag,
- der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- der beglaubigte Nachweis des Hochschulabschlusses und ggf. anderer Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 dieser Ordnung,
- eine Erklärung, dass keine Prüfungsleistung in demselben oder im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde,
- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
- die Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bzw. die Befreiung hiervon
- ein Passphoto,
- eine Erlaubniserklärung zur Verwendung des Passphotos und ggf. weiterer während der Studiums angefertigter Photographien,
- eine gegengezeichnete Erklärung zum Datenschutz
- Nachweis der Zahlung der bei Studienaufnahme fälligen Rate der Studiengebühr nach Maßgabe des Studienvertrags.

(3) Mit der Immatrikulation werden die Bewerberinnen und Bewerber Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und den anderen Ordnungen der Hochschule ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.

(4) Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine von der Hochschule unterzeichnete Ausfertigung des Studienvertrages sowie einen Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester, in dem die Immatrikulation besteht.

§ 6 Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht bei der Hochschule vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang an dieser oder einer anderen Hochschule eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§60, Abs. 2 Nr. 2 LHG). Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang. Das Nähere sowie Ausnahmen hiervon regelt die Quereinsteiger-Ordnung der mAHS.

(3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn bei einer erstmaligen Studiaufnahme in einem grundständigen Studiengang keine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60, Abs. 2 Nr. 6 LHG) vorliegt.

§ 7 Wechsel des Studiengangs

Studierende können mit Zustimmung der Hochschule den Studiengang wechseln, wenn die Voraussetzungen für eine Immatrikulation in dem neuen Studiengang gegeben sind und der Studienvertrag einvernehmlich entsprechend geändert wird.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
- sie dies schriftlich beantragen, spät. 6 Wochen vor Ende des Semesters
 - der Studienvertrag wirksam gekündigt,
 - das Studium erfolgreich abgeschlossen,
 - eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden,
 - die Studiengebühr trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt ist oder
 - eine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden wenn
- das Studium nicht aufgenommen wird
 - der Hochschulbetrieb absichtlich schwer gestört worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat am 23.10.2019 gebilligt und tritt am 24.10.2019 in Kraft.
Sie wird im Internetportal der Hochschule veröffentlicht.

Gezeichnet der Rektor der media Akademie – Hochschule Stuttgart